

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 55 (1977)
Heft: 3

Rubrik: Kindermund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Teil des gesetzlichen Erbanspruchs, der einem nahe verwandten Erben auch durch Testament nicht entzogen werden kann. Wenn ein Ehegatte kein Vermögen in die Ehe eingebracht oder während der Ehe geerbt oder zu Geschenk erhalten hat, so besteht sein Erbnachlass ausschliesslich aus seinem Anteil am ehelichen Vorschlag. Wird dieser Vorschlag durch Ehevertrag ganz dem überlebenden Ehegatten zugewiesen, so gehen die Kinder völlig leer aus. Ihr Pflichtteil ist verletzt. Das kann in Sonderfällen zu ungerechten Folgen führen, etwa dann, wenn sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratet. Darum hat das Bundesgericht vor einem Jahr in einem wichtigen und grundsätzlichen Entscheid bestimmt, dass solche Eheverträge in dem Umfang angefochten werden können, als sie die erbrechtlichen Pflichtteile der Kinder verletzen.

Tausende von Eheverträgen sind mit dem neuen Bundesgerichtsentscheid anfechtbar geworden. Ungültig sind sie allerdings nur, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Tod eines Ehegatten von einem in seinem Pflichtteil verletzten Kind rechtlich angefochten werden. Man darf wohl erwarten, dass viele Kinder davon absehen und den Willen ihrer Eltern respektieren.

Andere Möglichkeiten zur Begünstigung des überlebenden Ehegatten

Das Zivilgesetzbuch gibt aber eine andere, rechtlich unanfechtbare Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten zu begünstigen. Gegenüber gemeinsamen Kindern kann nämlich dem überlebenden Ehegatten der gesamte Erbnachlass zur lebenslänglichen Nutzniessung vermacht werden.

Mein Rat für Frau A. L.-S. lautet daher wie folgt: Schreiben Sie und Ihr Ehemann gleichzeitig jedes für sich ein Testament mit dem folgenden Wortlaut: «Für den Fall meines Todes bestimme ich, dass mein gesamter Erbnachlass meinem Ehegatten zur lebenslänglichen Nutzniessung zufällt.» Um gültig zu sein, muss dieses Testament vom Anfang bis zum Ende von Hand geschrieben und

handschriftlich mit dem Ort und dem genauen Datum der Niederschrift sowie mit Ihrer Unterschrift versehen werden.

Die Interessen Ihrer Kinder sind dadurch gesichert, dass das dem überlebenden Ehegatten zur Nutzniessung überlassene Vermögen in seiner Substanz den Kindern voll erhalten bleiben muss.

Die heutige gesetzliche Vorschlagsteilung ist dann besonders stossend, wenn die Ehefrau neben dem Haushalt auch noch berufstätig ist. In diesem Fall gibt es noch eine weitere Möglichkeit, die Interessen der Frau zu schützen. Arbeitet sie im Geschäft ihres Mannes, so ist es meines Erachtens angebracht, ihr einen Lohn auszubezahlen, den sie zum Teil auf ein Sparheft legen kann. Das gesparte Erwerbseinkommen der Ehefrau, komme es nun aus einem gemeinsamen Geschäft des Ehemannes oder aus einer getrennten Berufstätigkeit der Frau, wird bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung gleich behandelt wie das in die Ehe eingebrachte Frauengut. Es kommt der Ehefrau vorweg zugute.

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger

Nachsatz der Redaktion:

Rechtsfragen, die einen weiteren Leserkreis interessieren dürften, können der Redaktion zugestellt werden. Die (unentgeltlichen) Antworten werden hier publiziert.

Kindermund

Unsere 28 Monate alte Enkelin musste mit Mueti zum Kinderarzt. Sie kannte diesen von früher. Diesmal hatte sie eine Darmentzündung. Mueti sagt zur Kleinen «Weiss Du, der Doktor gibt Dir dann vielleicht ein Zäpfchen, aber weine dann nicht.»

Als sie ins Sprechzimmer traten, begrüsste sie der Doktor mit «Salü Häxli». Damit fand der erste Kontakt statt. Als der Arzt dann mit dem Finger zum Darm griff, meinte die Kleine «Geits Herr Doktor?» Sonst fragt meist der Arzt so. — Der Arzt musste lachen und hatte so grosse Freude an der Kleinen, dass er sie mit einem «Lutscherli» beschenkte.

E. P. in S.